

# **Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV.NRW. 610), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 15.12.2022 die nachfolgende Satzung für die Stadt Tönisvorst erlassen:

## **§ 1 Gebührenfestsetzung**

**Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2023 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:**

<b>1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)</b>	
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	0,14 €
<b>2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)</b>	
bei 14-tägiger Reinigung	2,26 €
<b>3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)</b>	
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,37 €
<b>4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)</b>	
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,08 €

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst vom 11.01.2022 außer Kraft

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2022 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.12.2022  
Der Bürgermeister

( Leuchtenberg )